

# Juristischer Parkplatz

## I. Kraftfahrer und Straßenschmutz.

In dem rücksichtslosen Fahren eines Kraftfahrzeugführers auf schmutziger oder nasser Straße, durch das andere Personen besudelt werden, kann sehr wohl der Tatbestand des groben Unfugs erblickt werden. Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat die durch die Verkehrssitte gebotene Rücksichtnahme auf andere zu nehmen. Strafbar ist ein Kraftwagenführer dann, wenn die Spritzwirkung des Wagens eine gröbliche Belästigung des Publikums darstellt und über das Maß der unvermeidbaren und von der Allgemeinheit billigerweise zu ertragenden Einwirkung in erheblichem Maße hinausgeht. Daß auch bei mäßiger Fahrt der Straßenschmutz einer vom Regen aufgeweichten — oft auch einer festen — Straße aufgewühlt und seitwärts gespritzt wird, braucht vom Publikum keineswegs ohne weiteres hingenommen zu werden.

Unter Umständen wird der Führer z. B. dann, wenn sich Personen usw. an seinem Wagen vorbeibewegen, ganz langsam fahren, vielleicht auch anhalten müssen, um ein Bespritzen zu vermeiden. Daß er notfalls auch durch Warnungssignale auf seine Annäherung hinzuweisen hat, ist ebenso selbstverständlich. Geschieht das Bespritzen mutwillig, so kann auch Sachbeschädigung in Frage kommen, was bestimmt der Fall ist, wenn es der Führer auf ein Bespritzen geradezu absieht. Daß der Führer auch für einen etwa eingetretenen Schaden aufzukommen hat, der im Wege der zivilen Klage verfolgt werden muß, sei nebenbei erwähnt.

\*

## II. Warnung vor einer Autofalle.

Der Hinweis eines Kraftwagenführers auf eine Autofalle, durch den er andere Kraftfahrer vor dieser warnen will, ist weder grober Unfug noch etwa eine Beleidigung des diensttuenden Beamten. Ein derartiger Hinweis bedeutet nicht eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, sondern bezweckt gewöhnlich geradezu ihre Förderung, die er in der Regel auch erzielen wird. Meistens liegt darin auch keine Gefährdung des Publikums oder des übrigen Verkehrs, z. B. infolge der Ablenkung des Warnenden von seiner eigentlichen Tätigkeit, nämlich der Leitung des Fahrzeugs.

Eine Beleidigung des Beamten käme nur dann in Frage, wenn die Art und Weise der Warnung fast ausschließlich oder in erheblichem Maße darauf abgestellt ist, und die Warnung sich auch so äußert, daß der Beamte etwa lächerlich gemacht oder gefoppt werden soll.

\*

## III. Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge.

Hinsichtlich des Verhaltens bei einer Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge ist ganz besonders vorsichtig zu verfahren. Will man einer Bestrafung soweit wie möglich vorbeugen und sich vor unangenehmsten Folgen sichern, ist es in jedem Falle empfehlenswert, nicht etwa nur den Gang herauszunehmen oder auch die Fußbremse zu benutzen, sondern auch anzuhalten, bis das entgegenkommende Fahrzeug vorübergefahren ist.

Keineswegs darf man blindlings weiterfahren. Aber auch in dem Unterlassen der empfohlenen Maßnahmen — insbesondere häufig auch des Anhaltens — kann leicht eine schuldhaftige Außerachtlassung der Führerplichten liegen, zu deren strafbaren Verletzung schon Fahrlässigkeit genügt.

\*

## IV. Scheinwerfer können ein Warnungssignal nicht ersetzen.

Daß Scheinwerfer ein viel besseres Signal als die Hupe abgeben, hat das Reichsgericht als höchstes deutsches Gericht schon deshalb nicht anerkannt, weil trotz der Wirkung der Scheinwerfer eine Verpflichtung zum Hupen besteht. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß selbst für langsam fahrende Eisenbahnzüge die Verpflichtung starker Signalgebung gefordert wird. Im übrigen muß der Fahrer auch mit unbedachtem Verhalten der Personen im Straßenverkehr rechnen. Es gibt keinen Rechtsatz, der die Fußgänger von der Benutzung der Straße ausschließt.